

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Dienstreisewesen - Reisekostenrückerstattung für Dienstreisen zu EU-Ratssitzungen ab 1. März 2011
Neue Verfügung des Generalsekretärs des Rates Nr. 32/2011

An
die **Präsidentschaftskanzlei**,
die **Parlamentsdirektion**,
den **Rechnungshof**,
die **Volksanwaltschaft**,
den **Verfassungsgerichtshof**,
den **Verwaltungsgerichtshof**,
zur Kenntnis.

gesondert an:

das **Bundeskanzleramt**; Sektion I, Abteilung I/2, Referat I/2/a, Abteilung I/3, Sektion IV
das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**; Sektion I, Gruppe I/A, Abteilung I/A/2, Gruppe I/B, Abteilung I/B/7, Sektion V
das **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten**; Generalsekretariat, Sektion III, Sektion VI, Abteilung VI.3, Referat VI.3.a
das **Bundesministerium für Finanzen**; Sektion I, Abteilung I/1, Abteilung I/2, Sektion II, Abteilung II/1, Abteilung II/2, Abteilung V/3
das **Bundesministerium für Gesundheit**; Sektion I, Abteilung I/1
das **Bundesministerium für Inneres**; Sektion I, Abteilung I/1, Referat I/1/d, Abteilung I/3, Abteilung I/4, Abteilung I/7
das **Bundesministerium für Justiz**; Präsidialsektion, Abteilung Pr 1, Abteilung Pr 6, Abteilung Pr 7
das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**; Präsidium, Abteilung Pr. 1, Abteilung Pr. 3
das **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**; Sektion I: Zentralsektion, Gruppe Präsidium, Gruppe Personal und Ergänzung
das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**; Präsidialsektion, Abteilung I/A/3, Abteilung Präs. 2, Sektion III, Personalabteilung Zentralstelle, Abteilung III/10
das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**; Sektion I, Abteilung Präsidium. 1, Abteilung Präsidium. 5, Bereich EU-Angelegenheiten und Internationales
das **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**; Bereich Personal und Recht, Abteilung Pers 2, Abteilung Pers 4, Bereich Budget und Administration
das **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**; Sektion I, Personalabteilung, Sektion II, Sektion III, Abteilung III/1
die **Buchhaltungsagentur des Bundes**

Mit der neuen Verfügung des Generalsekretärs des Rates Nr. 32/2011 vom 25. Februar 2011 (siehe Anlage 1), in Kraft getreten mit 1. März 2011, werden unter der Beibehaltung grundsätzlicher Eckpunkte der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates einige Neuerungen eingeführt:

- a) Es wird weiterhin ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat an den Mitgliedstaat, wie bisher, in zwei Teilbeträgen (**NEU: 40%** am **30. Jänner** sowie **60%** am 15. Juli) überwiesen wird. Der Pauschalbetrag für Österreich wird auch weiterhin an das Bundesministerium für Finanzen überwiesen.
- b) Im Jahr 2011 beträgt der Anteil Österreichs an die vom Ratssekretariat vorgesehenen Haushaltsmittel **3,42%** (siehe Annex II der Verfügung Nr. 32/2011). Für den Vorsitz führenden Mitgliedstaat wird der Betrag auch weiter mit 1,5 multipliziert.
- c) Die Abrechnung über die Verwendung des den Mitgliedstaaten zugewiesenen Pauschalbetrags wird dem Generalsekretariat des Rates, wie bisher, binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt. Hierbei ist zu beachten, dass von jeder aufgelisteten Reise die verlangten Reisedokumente (siehe unten) vorhanden und in der Buchhaltungsagentur des Bundes abgelegt sein müssen.
- d) Die Mitgliedstaaten entscheiden nach wie vor selbst über den Umfang ihrer Vertretungen in den Sitzungen.
- e) Die Verfügungen Nr. 31/2008 sowie Nr. 90/2010 traten mit 1. März 2011 außer Kraft.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen hält das Bundeskanzleramt aufgrund der neuen Verfügung Nr. 32/2011 folgende koordinierte Vorgangsweise für die Ressorts fest:

1. Anwendungsbereich der neuen Verfügung

Anzuwenden ist die Vorgangsweise auf Reisen zu Sitzungen, die seitens des EU-Ratssekretariats als durch den **Rat** refundierbar eingestuft werden. Diese Sitzungen sind ausnahmslos in Annex I der Verfügung Nr. 32/2011 angeführt und werden refundiert, unabhängig davon, ob sie am Hauptsitz des Rates stattfinden oder nicht.

Zu beachten ist, dass die in Annex I unter „Tagungen bzw. Sitzungen, die einen Anspruch auf Erstattung begründen“ unter Punkt 1. (iv) angeführte Liste mit den refundierbaren Gruppen und Ausschüssen des vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) erstellten Verzeichnisses der an den Vorbereitungsarbeiten des Rates beteiligten Ausschüsse und Gruppen regelmäßig aktualisiert und den Ressorts auch weiterhin die aktuelle Version durch die Abteilung III/2 des Bundeskanzleramts jeweils per E-Mail bereitgestellt wird. Als Anlage 2 dieses Rundschreibens wird das aktuelle Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates vom 1. Februar 2011 beigefügt.

Zu beachten ist weiters, dass, wie im Annex I der Verfügung Nr. 32/2011 angeführt, Sitzungen des

- a) Wirtschafts- und Sozialausschusses (A.2),
- b) Beschäftigungsausschusses (A.3),
- c) Ausschusses für Sozialschutz (A.7) und des

d) Ausschusses für Wirtschaftspolitik (A.11)
von der **Europäischen Kommission** refundiert werden.

Die unter Punkt 2. (Andres Tagungen bzw. Sitzungen) unter (i) genannte Liste mit den refundierbaren Sitzungen im Land des Ratsvorsitzes wird, wie bisher, zwei Mal jährlich durch das Generalsekretariat des Rates aktualisiert und die jeweils aktuelle Version durch die Abteilung III/2 des Bundeskanzleramts ebenfalls per E-Mail an die Ressorts versandt werden. Diesem Rundschreiben ist die aktuelle Liste mit den refundierbaren Sitzungen im Land des Vorsitzes (1. Halbjahr 2011: Ungarn) als Anlage 3 angeschlossen.

2. Konkrete Vorgangsweise

a) Verpflichtungen der Delegierten

Die Bediensteten sind nachdrücklich anzuweisen auf den Dienstreiseanträgen und Dienstreiseabrechnungen anzugeben, ob eine refundierbare Reise vorliegt und durch wen diese Refundierung erfolgt.

Weiters haben sich die Bediensteten, die an einer refundierbaren Sitzung teilnehmen, vor Ort in die aufliegenden **Anwesenheitslisten** einzutragen. Dies ist deshalb zu beachten als bei einer Revision durch das Ratssekretariat über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages eine Gegenkontrolle mit den gemachten Angaben der Delegierten des Mitgliedstaats auf der Abrechnungsliste erfolgt.

b) Verrechnung Applikation Bundesbesoldung

Die genaue Vorgangsweise ist unter Punkt 3 lit.a) dieses Rundschreibens beschrieben.

c) Aufzubewahrende Reisedokumente

Wie bereits mehrfach mitgeteilt (siehe u.a. Rundschreiben GZ 924.401/0020-III/2/2010) verlangt das EU-Ratssekretariat folgende Reisedokumente für die Prüfung der Richtigkeit der Angaben auf der Abrechnungsliste:

- Original oder Kopie der Rechnung (Lieferschein des Österreichischen Verkehrsbüros) mit Name des Reisenden, detaillierte Reiseroute, Reisedaten und Ticketnummer,
- Kopie der Einladung des Ratsekretariats und eventuell auch die Tagesordnung der Sitzung,
- wenn möglich eine Kopie der Anwesenheitsliste,
- eine Kopie des Reisetickets mit der Ticketnummer,
- Original oder Kopie aller Boardingkarten, dies kann ersetzt werden durch eine entsprechende Bestätigung der Fluglinie bei Verlust derselben sowie
- die Zahlungsbestätigung.

d) Übermittlung an die Abteilung III/2, Bundeskanzleramt

Die jährliche Abrechnung der refundierbaren EU-Ratsreisen ist weiterhin Ende Jänner des Folgejahres von den Ressorts per E-Mail an die folgende Adresse zu senden:

Bundeskanzleramt
Abteilung III/2
E-Mail: iii2@bka.gv.at

Das „neue“ Formular (siehe unten, Anlage 4), das geringfügig abgeändert wurde, ist künftig nicht mehr in Monatslistenform zu führen, sondern ist dem Bundeskanzleramt **eine jährliche Gesamtjahresabrechnungsliste** zu übermitteln. Der/die jeweilige Ressortverantwortliche gibt den Aufbewahrungsort der Kostenbelege an (Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, 1200 Wien) und versichert, dass die Angaben wahrheits- und wirklichkeitsgetreu sind.

Eine Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Ressorts findet durch die Abteilung III/2, Bundeskanzleramt nicht statt! Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angabe, dass eine refundierbare Reise vorliegt, der/die Bedienstete tatsächlich an der Sitzung teilgenommen hat und Reisekosten angefallen sind, verbleibt beim jeweiligen Ressort.

3. Neuerungen durch die Verfügung Nr. 32/2011

a) Abrechnungsliste

Eine geteilte Abrechnung in Nicht ESVP-Rahmen und ESVP-Rahmen ist nicht mehr durchzuführen. Künftig sind die Reisekosten bei der Abrechnungsliste in Council meetings und European Council meetings (Europäischer Rat) zu unterteilen. Neu hinzugekommen in der Abrechnungsliste (Anlage 4) sind lediglich die Spalten „Row nr.“ sowie „Comments“.

Es wird daher für Council meetings die VA-Post 6216.911 und für European Council meetings die VA-Post 6216 912 eingerichtet. Die bestehenden VA-Posten 6216 901 und 6216 902 (Refundierung durch den Rat – ESVP – nicht ESVP) sind zu schließen. Diese Posteneröffnungen/Schließungen sind gemäß § 48 (5) BHG beim BMF zu beantragen.

b) Refundierbare Ausnahmefälle

- Spezialflüge: Kosten für Sonderflüge zu refundierbaren Sitzungen werden erstattet. Bei einer Rechnungsprüfung durch das EU-Ratssekretariat werden in diesem Fall die Rechnung mit den Gesamtkosten samt Passagierliste mit Namen und Funktionen verlangt. Refundiert werden jedoch nur die Reisekosten für Mitglieder der Delegation, die direkt an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.
- Kombinationsreisen: Bei Kombinationsreisen, die auch Sitzungen umfassen, die nicht refundiert werden, müssen entweder ein vom Reisebüro festgesetzter Betrag für die refundierbare Route oder die Hälfte der totalen Kosten der gesamten Reiseroute in der Liste angegeben werden.
- sog. Extraausgaben: Flughafen- und Sicherheitsgebühren oder andere Gebühren, die obligatorisch zu zahlen sind und nicht vom Flugpreis getrennt werden können, werden refundiert. Storno- oder Umbuchungskosten, die sich durch eine Änderung des Sitzungsplans oder unvorhersehbare Ereignisse ergeben, werden ebenfalls refundiert und dies soll in der Spalte „Comments“ festgehalten werden.
- Hotelkosten: In Fällen höherer Gewalt (- als Beispiel wird in den Durchführungsbestimmungen zur Verfügung Nr. 32/2011 ein Vulkanausbruch genannt), die nicht beeinflussbar bzw. vorhersehbar sind und es für die Bediensteten

demnach nicht möglich ist innerhalb desselben Tages die Rückreise anzutreten, werden die Hotelkosten (maximal zwei Nächte am Sitzungsort) vom EU-Ratssekretariat übernommen.

4. Bundesintranet

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Rundschreiben im Bundesintranet unter folgender Adresse verfügbar ist:

<http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm>

4 Anlagen:

Anlage 1: Verfügung Nr. 32/2011 samt Durchführungsbestimmungen

Anlage 2: Aktuelles Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates

Anlage 3: Refundierbare Sitzungen im Land des Vorsitzes (1. Halbjahr 2011: Ungarn)

Anlage 4: Neue Abrechnungsliste

20. April 2011
Für die Bundesministerin:
FLATZ

Elektronisch gefertigt